

Merkblatt

für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten

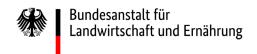
Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Nicht zu den Verbundpartnern zählen Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartner,
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes F\u00f6rdervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die der BLE nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten (mit integrierten Eckpunkten für die Behandlung von Erfindungen, die von der BLE zusammen mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt worden sind):

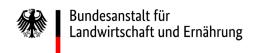
- Die Verbundpartner haben h\u00f6herrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht origin\u00e4r zu beachten
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen
 Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.



 Die Verbundpartner r\u00e4umen sich gegenseitig f\u00fcr Zwecke der Durchf\u00fchrung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich gesch\u00fctzten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschlie\u00dfliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Zusätzlich können die Verbundpartner vereinbaren, dass aus dem Verbundprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Verbundpartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nichtexklusiver Lizenzvergabe sind die Verbundpartner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben. Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.

- Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Verbundpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
- Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
- Anstelle des Rechtsaustausches k\u00f6nnen die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beitr\u00e4ge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinr\u00e4umung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zus\u00e4tzliche Verg\u00fctung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinr\u00e4umung an Ergebnissen zu markt\u00fcblichen Bedingungen vereinbaren.
- Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Verbundpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.
- Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
- Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine g\u00fctliche Einigung angestrebt wird.



Eine projektbezogene Mitfinanzierung durch Unternehmenspartner zugunsten von Partnern wissenschaftlicher Einrichtungen (sog. Querfinanzierung) ist auf ausdrücklichen Wunsch der Partner zu akzeptieren.

Wenn an einem Verbundvorhaben neben einem Unternehmen auch eine Forschungseinrichtung (mit ihrem nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich) beteiligt ist, muss zur Vermeidung von Quersubventionen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein (Nr. 2.2.2. Randnummer 28 des FuEuI-Unionsrahmens)¹:

- (1) Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten (einschließlich Gemeinkosten) des Vorhabens, oder
- (2) die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen zugeordnet, oder
- (3) die sich aus dem Vorhaben ergebenden Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen, oder
- (4) die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt², wobei finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung von dem marktüblichen Entgelt abgezogen werden dürfen.

Die Kooperationsvereinbarung muss eine Klausel im Sinne der vorstehenden Voraussetzungen enthalten.

¹ Die aufgeführten Regelungen folgen dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1).

² Zur Erläuterung des marktüblichen Entgelts vgl. Nr. 2.2.2. Randnummer 29 des FuEuI-Unionsrahmens.